

Verordnung betreffend Datenschutz für die Einwohnerkontrolle der Landschaft Davos

Vom Kleinen Landrat am 10. November 1981 erlassen

Die nachstehenden Ausführungen regeln den Datenschutz, den die Einwohnerkontrolle der Landschaft Davos bei der Auskunftserteilung zu gewährleisten hat, und die von ihr zu erhebenden Gebühren.¹

1. Datenempfänger

Auskünfte können erteilt werden an:

- a) **Amtsstellen im Inland** auf schriftliche oder telefonische Anfragen.
Telefonisch nur dann, wenn Gewähr geboten ist, dass es sich um eine Amtsstelle handelt.
- b) **Amtsstellen im Ausland** auf schriftliche Anfragen.
- c) **Ausländische Konsulate in der Schweiz** auf schriftliche Anfragen. Die Antworten müssen aber über die kantonale Polizeiabteilung Graubünden geleitet werden.
- d) **Geschäfte, Betriebe und Privatpersonen** auf schriftliche und persönliche Anfragen, wenn keine Verweigerungsgründe gemäss nachstehender Ziffer 2 vorliegen. Telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

2. Verweigerungsgründe

Auskünfte werden verweigert:

- a) wenn es im öffentlichen Interesse liegt,
- b) wenn keine berechtigten Interessen nachgewiesen werden,
- c) wenn Missbrauch angenommen werden kann,
- d) wenn gem. Art. 28 ZGB² angenommen werden muss, dass die erfragte Person durch eine Auskunft unbefugterweise in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt wird.

3. Umfang der Auskunft

- a) Der Name, der Vorname und die Adresse dürfen im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse abgegeben werden.
- b) Weitere Daten, wie Geburtsdatum, Bürgerort, Zivilstand, Zu- und Wegzug sowie Arbeitgeber, dürfen nur abgegeben werden, soweit diese zur Identifikation einer Person notwendig sind oder wenn ein ganz besonderes Interesse ausgewiesen ist.

¹ Vgl. DRB 22.1

² SR 210

- c) Anfragen über die Kreditwürdigkeit und die sozialen oder finanziellen Verhältnisse einer Person dürfen nicht beantwortet werden.
- d) Werden von Firmen Daten vorgelegt (Auskunfteien, Banken, usw.), so können diese bestätigt oder notfalls korrigiert werden. Eine Ergänzung von fehlenden Daten hat indessen zu unterbleiben.

4.¹

¹ Aufgehoben durch Gebührentarif vom 14. Dezember 2004 der Gemeindeverwaltung der Landschaft Davos, DRB 22.1; Ziff. 2.01